

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 2781/2020

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu/Fr

Stuttgart, den 30. November 2020

COVID-19 – "Dezemberhilfe" für Soloselbstständige und Unternehmen; Erweiterung und Verlängerung der Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verweis auf den Beschluss unter Ziffer 9 der Bund-Länder-Konferenz vom 25. November 2020 (vgl. unser Rundschreiben Nr. 2753/2020) hat das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nun informiert, dass die „Novemberhilfe“ – wir hatten hierzu zuletzt mit Rundschreiben Nr. 2652/2020 informiert – aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 20.12.2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert wird. Vom „Lockdown“ betroffene Soloselbstständige und Unternehmen solle hiernach auch im Dezember eine Hilfe in Form eines Zuschusses i.H.v. bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats gewährt werden („Dezemberhilfe“). Die bisherige Überbrückungshilfe soll des Weiteren bis Ende Juni 2021 verlängert und noch einmal deutlich ausgeweitet werden.

Der Deutsche Landkreistag informiert hierzu wie folgt:

„Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informieren, dass diese Hilfe aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 20.12.2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert wird („Dezemberhilfe“). Da in vielen Wirtschaftszweigen die Geschäftstätigkeit weiterhin nur eingeschränkt möglich sein wird, haben sich der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister zudem darauf verständigt, die bisherige Überbrückungshilfe bis Ende Juni 2021 zu verlängern und noch einmal deutlich auszuweiten.

Die Ministerien informieren zur „Dezemberhilfe“ im Überblick:

- Das **Finanzvolumen** der Dezemberhilfe wird sich voraussichtlich auf ca. 4,5 Mrd. € pro Woche der Förderung belaufen.

- **Antragsberechtigt** sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der „Novemberhilfe“.
- Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut **Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes** aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu 1 Mio. € ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können. Zuschüsse zwischen 1 und 4 Mio. € nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe wurden von Brüssel genehmigt. Die Bundesregierung wird sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden. Für Zuschüsse von über 4 Mio. € sind weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission nötig, um eine gesonderte Genehmigung auf Basis des Schadensausgleichs des EU-Beihilferechts zu erreichen.
- Die **Antragstellung** wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen können. Der Antrag wird wie bei der „Novemberhilfe“ über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

Zur **Überbrückungshilfe III** wird folgender Überblick gegeben:

- **„November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe:** Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 % erlitten haben und keinen Zugang zur „Novemberhilfe“ und/oder „Dezemberhilfe“ hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 % Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 % seit April 2020.
- **Erhöhung des Förderhöchstbetrags** pro Monat von bisher 50.000 € auf 200.000 € und **Ausweitung der Antragsberechtigung** durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. € Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.
- Die **Situation von Soloselbständigen** wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine **einmalige Betriebskostenpauschale** in Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die **„Neustarthilfe“**. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 € als Zuschuss.
- **Der Katalog erstattungsfähiger Kosten** wird **erweitert** um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 €. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
- **Abschreibungen** von Wirtschaftsgütern werden **bis zu 50 %** als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus

dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.

- **Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche** wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
- Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
- Mit einem **Sonderfonds für die Kulturbranche** wollen wir unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglichen und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abfedern. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.
- **Soloselbständige** sind künftig bis zu einem Betrag von 5.000 € unter besonderen Identifizierungspflichten **direkt antragsberechtigt** (also auch ohne Einschaltung z.B. von Steuerberatern).“

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme und werden Sie über den Fortgang in der Sache informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer